



An die  
Arge Bahn Trautmannsdorf an der Leitha

Mag. Bernhard Achitz  
Volksanwalt

Sachbearbeiter/-in:  
Dr. Martin Hiesel

Geschäftszahl:  
2023-0.782.741 (VA/BD-VIN/A-1)

Datum:  
06. Juni 2024

Betr.: Flughafenspange Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich komme zurück auf Ihr Schreiben vom 25. März 2024 und möchte Ihnen heute dazu mitteilen, dass mir dazu nunmehr eine Gegenäußerung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorliegt:

Darin wird im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

*„Vorab wird festgehalten, dass derzeit kein UVP-Verfahren auf der genannten HL-Strecke bei der Obersten Eisenbahnbehörde anhängig ist.*

**Verfahrensgang:**

*Mit Verordnung der Bundesregierung vom 7. März 2018, BGBl. II Nr. 36/2018 (6. Hochleistungsstrecken-Verordnung) wurde die Strecke „Wien Hauptbahnhof - Flughafen Wien – Bruck an der Leitha“ zur Hochleistungsstrecke erklärt und stellt damit eine Hauptbahn iSd EisbG dar. Die ÖBB Infrastruktur AG hat mit Schreiben vom 13. Dezember 2021 die Durchführung eines UVP-Vorverfahrens gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G 2000 betreffend das Vorhaben „Verbindungsstrecke Flughafen Wien - Bruck an der Leitha (Flughafenspange)“ beantragt. Dem Antrag waren eine Darlegung der Grundzüge des Vorhabens und ein Konzept für die Umweltverträglichkeitserklärung sowie Übersichtslagepläne angeschlossen.*

*Ein durchzuführende UVP-Vorverfahren hat den Zweck, insbesondere offensichtliche Mängel des Vorhabens oder des UVE-Konzepts aufzuzeigen und voraussichtlich zusätzlich erforderliche Angaben in der UVE anzuführen. Dazu sind die mitwirkenden Behörden und allenfalls auch Dritte beizuziehen. Das UVE-Konzept samt den planerischen Darstellungen des Vorhabens wurde den voraussichtlich mitwirkenden Be-*

hörden zur Kenntnisnahme und Abgabe einer allfälligen Stellungnahme übermittelt. Es langten mehrere Stellungnahmen ein.

Die Koordination des UVP-Vorverfahrens hat mit E-Mail vom 8. März 2022 eine zusammenfassende Stellungnahme zum UVE-Konzept vorgelegt.

Festgehalten wird somit, dass aus Sicht der UVP-Behörde das durchzuführende Vorverfahren gemäß § 24 Abs 7 iVm § 4 UVP-G 2000 zum geplanten Vorhaben „Verbindungsstrecke Flughafen Wien - Bruck an der Leitha (Flughafenspange)“ als abgeschlossen anzusehen ist.

Derzeit werden von der ÖBB-Infrastruktur AG die Unterlagen für eine Einreichung des Vorhabens vorbereitet.

### **Betreffend das Hochleistungsstreckengesetz 1989:**

Die Bundesregierung kann durch Verordnung (Hochleistungsstreckenverordnung) bestehende oder geplante Eisenbahnen (Strecken oder Streckenteile einschließlich der notwendigen Eisenbahnanlagen) zu Hochleistungsstrecken erklären. Voraussetzung hierfür ist, dass diesen eine besondere Bedeutung für einen leistungsfähigen Verkehr mit internationalen Verbindungen oder für den Nahverkehr zukommt (§ 1 Abs 1 HIG).

Im Rahmen des zukünftig abzuhandelnden UVP-Verfahrens wird auch die Erteilung einer Trassengenehmigung nach § 3 Abs 2 HIG von der Behörde zu prüfen sein. Die abschließende Erledigung erfolgt mit Bescheid. Gemäß § 3 Abs 3 HIG ist der Trassenverlauf im Trassengenehmigungsbescheid insoweit sicher zu stellen, als hierfür ein Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen ist. Die Breite dieses Geländestreifens ist entsprechend den örtlichen Verhältnissen festzulegen und darf das Ausmaß nicht überschreiten, welches für die Eisenbahnanlagen, Nebenanlagen und Begleitmaßnahmen, die für den Bau und den Betrieb von und den Betrieb auf einer Hochleistungsstrecke erforderlich sind, notwendig ist, wobei für den Bahnkörper die Breite des Geländestreifens 150 m nicht überschreiten darf.

Der Trassengenehmigungsbescheid ist gemeinsam mit den Planunterlagen beim BMK, bei den Ämtern der Landesregierung des örtlich berührten Bundeslandes (hier NÖ und Burgenland) und bei den örtlich berührten Gemeinden (Standortgemeinden) zur Einsicht aufzulegen (Abs. 4).

Vor Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides sind die Länder, deren örtlicher Wirkungsbereich von dem geplanten Trassenverlauf berührt wird, sowie die in ihrem Wirkungsbereich berührten gesetzlichen Interessenvertretungen (Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer und Wirtschaftskammer) sowie die Standortgemeinden zu hören. Es sind dazu ausreichende Planunterlagen zu übermitteln (§ 4 Abs 1 und 3 HIG).

In den Planunterlagen ist auf die Umweltverträglichkeit des Trassenverlaufes Bedacht zu nehmen und insbesondere auch auszuführen, welche Vorkehrungen vorgesehen sind, damit aus dem Bau und Betrieb von und dem Betrieb auf der geplanten Hochleistungsstrecke zu erwartende und im Verhältnis zur Art der Nutzung des benachbarten Geländes wesentliche zusätzliche Umweltbeeinträchtigungen möglichst geringgehalten werden. Subjektive Rechte werden hierdurch nicht begründet (§ 4 Abs 2 HIG).

Nach Erlassung des Trassengenehmigungsbescheides dürfen auf den vom künftigen Trassenverlauf betroffenen Grundstücksteilen (Hochleistungsstrecken-Baugebiet) Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenom-

men werden, keine Anlagen sonst errichtet oder geändert werden, keine Gewinnung mineralischer Rohstoffe aufgenommen werden sowie keine Deponien eingerichtet oder erweitert werden; ein Entschädigungsanspruch kann hieraus nicht abgeleitet werden. (§ 5 Abs 1 HIG). Als betroffene Grundstücksteile iSd Abs 1 gelten all jene, die nach den Planunterlagen im Bereich des durch den Trassengenehmigungsbescheid festgelegten Geländestreifens liegen. Ausnahmen von der Rechtswirkung (Abs. 1) eines erlassenen Trassengenehmigungsbescheides sind zulässig, wenn sie den geplanten Trassenverlauf nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern oder zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Personen notwendig sind.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die ÖBB-Infrastruktur AG eine Trassengenehmigung zu beantragen hat und Planunterlagen vorzulegen hat. Die betroffenen Länder, Standortgemeinden und gesetzlichen Interessenvertretungen sind zu hören (Anhörungsrecht). Der Trassengenehmigungsbescheid ist bei der Behörde, den Ländern und den Standortgemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.

### **Zu den Fragen der ARGE:**

Zur Verschiebung der Verordnung einer Eisenbahn als Hochleistungsstrecke „an das Ende des Verfahrens“, nachdem die Trasse genehmigt und der Bescheid rechtskräftig ist sowie die ersatzlose Streichung dieser Verordnung, wird das Folgende ausgeführt:

Die Erklärung einer Trasse als HL-Strecke ist die Voraussetzung dafür, dass ein Eisenbahnunternehmen bei der BMK um eine Trassengenehmigung ansuchen kann. Dies geschieht regelmäßig im Zuge eines Antrages auf Durchführung einer UVP gemäß § 23b UVP-G 2000 (Verfahrenskonzentration aller Bundesmaterien bei der BMK). Im Trassengenehmigungsverfahren ist der Geländestreifen festzulegen und in Planunterlagen darzustellen. Die Breite dieses Geländestreifens darf 150 m nicht überschreiten. Dh. die Lage und Örtlichkeit des Geländestreifens ist in den Unterlagen festzulegen und Pläne (insb. der betroffenen Grundstücke) sind vorzulegen.

Verfahrensgang:

1. Durchführung einer Strategischen Prüfung Verkehr
2. Erklärung einer Eisenbahnstrecke zur HL-Strecke durch VO der Bundesregierung
3. Durchführung einer UVP inkl. Trassengenehmigungsverfahren
4. Abschluss der UVP, wenn positiv: Genehmigung nach dem UVP-G 2000 und Trassengenehmigung nach dem HIG

Eine Erklärung einer Eisenbahnstrecke als HL-Strecke nachdem die Trassen genehmigt und die Umweltverträglichkeitsprüfung abgeschlossen ist, ist daher aus Sicht der Obersten Eisenbahnbehörde weder ziel führend, noch rechtlich gestattet.

Zur Empfehlung 1 der ARGE bzw. dem Ansuchen der VA um Stellungnahme betr. Änderungen im SP-V-G wird festgehalten, dass aktuell fachliche Vorarbeiten für einen Anpassungsvorschlag zum SP-V-G durchgeführt werden und anschließend ein Entwurf zur Abstimmung vorgelegt wird.“

Gerne gebe ich Ihnen Gelegenheit, vor Abschluss des volksanwaltschaftlichen Prüfungsverfahrens auch zu diesem Schreiben innerhalb von fünf Wochen eine Äußerung zu erstatten.

Mein Mitarbeiter Dr. Hiesel (DW 103) steht Ihnen für Rückfragen telefonisch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. MR Mag. Markus Huber e.h.